

Abschluss erreicht! 2,8 Prozent mehr Entgelt!

Die Tarifverhandlungen wurden am 13. Februar 2012 in Hannover fortgesetzt und konnten nach intensiven und schwierigen Verhandlungen mit einem fairen Tarifergebnis abgeschlossen werden.

Hier die Details zum Abschluss:

- **Entgelterhöhung von 2,8% ab 1. März 2012**
- **Laufzeit bis 30.11.2012**
- **100 € Einmalzahlung (50 € Auszubildende)**
für die Monate Dezember 2011, Januar und Februar 2012

Nur durch die aktive Mitgliedschaft von vielen Beschäftigten in der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten ist dieser Abschluss mit einer Eckloohnerhöhung von **13,19 € auf 13,56 €** möglich gewesen.

Insbesondere die vielfältigen Aktionen und Betriebsversammlungen rund um diese Tarifrunde hat der Arbeitgeberseite signalisiert, dass die Beschäftigten ein ernstes Interesse an einem fairen und zügigen Abschluss haben.

Jedem Beschäftigten muss eins klar sein: Löhne werden nicht durch Gesetz geregelt, sondern nur durch einen von NGG Mitgliedern verhandelten Tarifvertrag!

Deshalb: **Gerade jetzt Mitglied werden!**

NGG-Tarifkommission:

Richard Feuerstein, Heiko Roehrs, Boris Krahn, Frank Sikatzki,
Wolfhart Schwiegmann, Heinrich zum Hingst, Rüdiger Starke,
Timo Sandmann



GEWERKSCHAFT NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN

Verantwortlich:
Herbert Grimberg

Haubachstr. 76
22765 Hamburg

Telefon 040 / 380 13 121
Telefax 040 / 380 13 124

E-Mail: lbz.nord@ngg.net
Internet: www.ngg.net

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT N A H R U N G · G E N U S S · G A S T S T Ä T T E N



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

BERUFLICHE DATEN

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

- monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____